

Neue einheitliche Platzvergabekriterien für alle gemeindlich geförderten Kinderbetreuungsangebote

(gültig ab 01.02.2019)

1. Vorrangig einen Platz in einer Kindertagesstätte/Kindergarten erhalten:

Kinder mit besonderen psychosozialen Bedürfnissen gemäß § 8 a SGB VIII (nachgewiesen durch Jugendamt, Ärzte u. a.).



Kinder, bei denen nach erfolgter Überprüfung durch den Sozialen Dienst, der Tatbestand einer Förderung des Kindeswohls gem. § 27 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) erfüllt wird.

2. Für alle anderen Kinder gelten folgende Bewertungskriterien auf einen Betreuungsplatz:



Objektive Rechtsanspruchskriterien auf einen Betreuungsplatz

Wiedereinstieg in das Berufsleben	2 Punkte
Ein Erziehungsberechtigter beschäftigt*	2 Punkte
Beide Erziehungsberechtigten beschäftigt*	4 Punkte
Ein/e Alleinerziehende/r beschäftigt*	7 Punkte

*Zu Beschäftigten zählen Sorgeberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer Bildungsmaßnahme, Berufsausbildung, Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Kriterien zum Anspruch auf eine bestimmte Angebotsform

Geringfügige Beschäftigung (bis 15 Stunden/Woche)**	2 Punkte
Halbtags-Beschäftigung (16 – 27 Stunden/Woche)**	4 Punkte
Ganztags-Beschäftigung (ab 28 Stunden /Woche)**	6 Punkte

**Bei zwei beschäftigten Sorgeberechtigten ist der zeitliche Aufwand des zeitlich geringeren Beschäftigten maßgebend.

Bei Punktgleichheit

- Vorrangig Kinder, deren Geschwister bereits in der Kindertagesstätte in Betreuung sind.
- Vorrangig Kinder mit Wohnsitz in Wietzendorf
- Vorrangig Kinder, deren Geschwister die Grundschule besuchen.

Alter des Kindes

Im Bereich Krippe und Kindergarten:
Ältere Kinder haben Vorrang

Im Bereich Hort:
Jüngere Kinder haben Vorrang



Die Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung ist zwingend erforderlich!